



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:  
Montag, Mittwoch, Donnerstag: 8.00 - 12.00 Uhr und 15.30 - 15.50 Uhr Dienstag: 8.00 - 13.00 Uhr Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr  
Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

*Beilage 3.1*

**Bekanntmachung  
des Abwasserverbandes Obere Iller**

**Einladung  
zur Sitzung der  
Verbandsversammlung**

**am Freitag, 16. Mai 2003, um 10.00 Uhr,  
im Atrium des Hauses Oberallgäu in Sonthofen  
Richard-Wagner-Straße 14**

**Tagesordnung  
Öffentliche Sitzung**

1. Tagesordnung
2. Mitteilungen
3. Bericht über den Stand der Baumaßnahmen
4. Vorlage des Berichtes des Gewässerschutzbeauftragten für das Jahr 2002
5. Kurzer Sachstandsbericht über das Forschungsvorhaben II (Herr Erhardt, iaks GmbH)
6. Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2003 nebst Anlagen und Vorlage von Beteiligungsberichten gem. Art. 94 Abs. 3 GO
  - a) Illertaler Biomasse Bau- und Eigentumsverwaltungs GmbH
  - b) Illertaler Betriebsverwaltungs GmbH
7. Verschiedenes und Anfragen

gez.: Hubert Buhl, Vorstandsvorsitzender      Z 2-92

Technik eingehalten werden und das Wasser für den menschlichen Gebrauch den Anforderungen der §§ 5 bis 7 entspricht.  
Um diesen Anforderungen gerecht zu werden schreibt die TrinkwV vor, dass der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage (auch Kleinversorgungsanlagen fallen darunter) das Wasser mindestens einmal im Jahr sowie gestaffelt je nach der Menge abgegebenen oder produzierten Wassers m<sup>3</sup>/Tag routinemäßig und periodisch untersuchen lassen muss. Da besonders die periodischen (chemischen) Untersuchungen Anlage 2 Teil I + II auf die vorgeschriebenen verschiedenen Stoffe sehr kostenaufwändig ist und eine allgemeine Beschränkung der Untersuchungsfläche (Umfang) bei den Kleinversorgungsanlagen unbedenklich erscheint, konnte diese Verfügung erlassen werden.

**Hinweise:**

1. Als Kleinanlagen gelten Anlagen bis 1000 m<sup>3</sup>/Jahr. Zur Feststellung des Trinkwasserverbrauches werden pro Person 140 Liter ein Tag zugrunde gelegt. Das ergibt einen jährlichen Verbrauch von ca. 50 m<sup>3</sup>/Person im Jahr. Alle im Anwesen wohnenden Personen (auch Säuglinge und Kleinkinder) sind gleich zu bewerten. Kleinanlagen sind die Wasserversorgungsanlagen, mit denen bis höchstens 20 Personen versorgt werden. In Beherbergungsbetrieben sind die Durchmischungsgrade entsprechend der Zeildauer ihres Aufenthalts zu berücksichtigen.
2. Die Kosten der Untersuchungen hat der Unternehmer oder sonstige Inhaber der Wasserversorgungsanlage zu tragen.
3. Der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage haben das Ergebnis jeder Untersuchung unverzüglich schriftlich aufzuzeichnen. Eine Kopie der Niederschrift ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Zeitpunkt der Untersuchung dem Gesundheitsamtes überreicht und das Original der Untersuchung mindestens 10 Jahre lang aufzubewahren.
4. Der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage hat jede Gesundheitsbescheinigung (sowohl mikrobiologisch als auch chemisch) unverzüglich dem Gesundheitsamt anzulegen.
5. Verstöße gegen die Untersuchungs-Anforderungen, Aufbewahrungs- und Überwachungsregeln sind Bußgeldtatbestände und können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 33.000,00 Euro geahndet werden.
6. Weitere Auskünfte über den Vollzug der TrinkwV erteilt das Landratsamt Oberallgäu, Gesundheitsamt, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Tel. Nr. 08321/ 612-920 bzw. 612-938.

**Inkrafttreten:**

Diese Verfügung gilt ab 01. Mai 2003 und hat gleichzeitige Verfügung der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1990 „Vollzug der Trinkwasserverordnung“ (Kleinversorgungsanlagen) des Landratsamtes Oberallgäu 50.

gez. Gebhard Kaiser, Landrat      32-91

**Bekanntmachung  
des Abwasserverbandes Obere Iller**

**Einladung  
zur Sitzung der  
Verbandsversammlung**

**am Freitag, 16. Mai 2003, um 10.00 Uhr,  
im Atrium des Hauses Oberallgäu in Sonthofen  
Richard-Wagner-Straße 14**

**Tagesordnung  
Öffentliche Sitzung**

1. Tagesordnung
2. Mitteilungen
3. Bericht über den Stand der Baumaßnahmen
4. Vorlage des Berichtes des Gewässerschutzbeauftragten für das Jahr 2002
5. Kurzer Sachstandsbericht über das Forschungsvorhaben II (Herr Erhardt, iaks GmbH)
6. Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2003 nebst Anlagen und Vorlage von Beteiligungsberichten gem. Art. 94 Abs. 3 GO
  - a) Illertaler Biomasse Bau- und Eigentumsverwaltungs GmbH
  - b) Illertaler Betriebsverwaltungs GmbH
7. Verschiedenes und Anfragen

gez.: Hubert Buhl, Vorstandsvorsitzender      Z 2-92

II.  
Das Vorhaben wird bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass  
1. der dazugehörige Plan aus dem sich die Einzelheiten der Benutzungen ergeben,  
in der Zeit vom 23. Mai 2003 bis 27. Juni 2003  
in der Gemeinde Burgberg zur öffentlichen Einsicht aufgelegt und  
2. jeder dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Burgberg oder beim Landratsamt Oberallgäu Einwendungen gegen den Plan erheben kann  
3. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können  
4. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können

geschlossen sind, wird der Untersuchungsumfang grundsätzlich ebenfalls auf die Untersuchung wie bei Ziffer 1 beschränkt.  
3. In allen anderen Fällen ist der vollständige Untersuchungsumfang der routinemäßigen/periodischen Untersuchungen der Anlage 1 bis 3 der TrinkwV durchzuführen.  
B) Diese Verfügung gilt nur dann, wenn das Landratsamt Oberallgäu nicht im Einzelfall bereits besondere Anordnungen erlassen hat oder noch erlassen wird.  
**Gründe:**  
Die Zuständigkeit des Landratsamtes Oberallgäu zum Erlass dieser Verfügung ergibt sich aus § 39 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG), sowie § 19 Abs. 6 TrinkwV.  
Nach der TrinkwV muss Wasser für den menschlichen Gebrauch frei von Krankheitserregern, gentechnisch und rein sein. Dieses Erfordernis gilt als erfüllt, wenn bei der Wassergewinnung, der Wasseraufbereitung und der Verteilung die allgemein anerkannten Regeln der